



Gemeinde Burgthann
Ordnungsamt
Rathausplatz 1
90559 Burgthann

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum
Erwerb und Verwenden (Abbrennen) von pyrotechnischen Gegenständen
(§ 23 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 1. SprengVO)**

Bitte gut leserlich und vollständig ausfüllen!

Achtung: Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin gestellt werden!

I. Antragsteller/-in:

Name, Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:	Geburtsort:	
Telefon (tagsüber):	Telefax:	E-Mail:

II. Verantwortliche Person für das Abbrennen (nur wenn von Ziffer I.1 abweichend):

Name, Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:	E-Mail:	Fax:
Telefon (tagsüber):		

III. Anlass

Art der Veranstaltung:
Wie viele Besucher werden erwartet?

IV. Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände

IV.1. Zeitpunkt und Dauer

Datum:	Zeit: Beginn	Zeit: Ende
--------	--------------	------------

Beendigung bis spätestens:

in den Monaten Januar, Februar, März (MEZ, Oktober (MEZ), November und Dezember: 22.00 Uhr (MEZ) bzw. in den Monaten März (MESZ), April, August, September und Oktober (MESZ): 22.30 Uhr (MESZ), bzw. in den Monaten Mai, Juni und Juli: 23.00 Uhr (MESZ)

(MESZ = Mitteleuropäische Sommerzeit: vom letzten Sonntag im März, 02.00 Uhr MEZ (wird 03.00 Uhr MESZ), bis zum letzten Sonntag im Oktober, 03.00 Uhr MESZ (wird 02.00 Uhr MEZ))

IV. 2. Abbrennort:

Adresse:

Wird das Feuerwerk auf dem eigenen Grundstück abgebrannt?

ja nein

(Wenn nein, bitte Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten beilegen!)

Nähere Beschreibung des Abbrennortes (z. B. Gartengrundstück eines Einfamilienhauses, Lageplan)

Hinweis: Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Zu beachten sind auch ggf. weitere dem Brandschutz dienende Normen, wie z. B. Verordnung über die Verhütung von Bränden, BayWaldG, BayNatSchG.

IV. 3. Anzahl und nähere Beschreibung der Feuerwerkskörper

Hinweis:	Es werden keine steigenden Feuerwerkskörper (Raketen, Bodenbatterien) genehmigt! Zulässig sind nur Bengal- bzw. Barockfeuerwerkskörper mit geringer Steighöhe und ohne Knalleffekt.
-----------------	--

Erworben werden sollen:

Anzahl:	Artikelname:	Kategorie:	Steighöhe:

Ich erkläre, dass die/der Verantwortliche für das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände für alle Schäden haftet, die im Zusammenhang mit dem Feuerwerk verursacht werden. Die/der Verantwortliche ist verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Gemeinde wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.

<p>Ort, Datum:</p>	<p>Unterschrift</p>
-------------------------------------	--------------------------------------